

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Mai 2022

Nr. 40/2022

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der

**Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach Psychologie
im Masterstudium**

**an der
Universität Siegen**

Vom 19. Mai 2022

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach Psychologie
im Masterstudium
an der
Universität Siegen**

Vom 19. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Psychologie im Masterstudium an der Universität Siegen vom 10. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung 27/2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Psychologie im Masterstudium an der Universität Siegen vom 13. Oktober 2021 (Amtliche Mitteilung 68/2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Modulnummer „2PSYMA08“ durch die Modulnummer „5PSYMA08“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die in § 8 RPO-M und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät für den 1-Fach-Studiengang Psychologie einen Fachlichen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie sowie den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie).“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachlichen Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatznummerierung (1) wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Module 2PSYMA01-06“ durch die Angabe „Module 5PSYMA01-06“, die Modulnummer „2PSYMA08“ durch die Modulnummer „5PSYMA08“ und die Modulnummer „2PSYMA09“ durch die Modulnummer „5PSYMA09“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Modulnummer „2PSYMA10“ durch die Modulnummer „5PSYMA10“ und die Modulnummer „2PSYMA07“ durch die Modulnummer „5PSYMA07“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle in Absatz 4 werden die Modulnummern 2PSYMA01 bis 2PSYMA10 durch die Modulnummern 5PSYMA01 bis 5PSYMA10 ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Modulnummer „2PSYMA07“ durch die Modulnummer „5PSYMA07“ und die Modulnummer „2PSYMA11“ durch die Modulnummer „5PSYMA11“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 3 wird die Modulnummer „2PSYMA12“ durch die Modulnummer „5PSYMA12“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Modulnummer „2PSYMA12“ durch die Modulnummer „5PSYMA12“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Modulnummer „2PSYMA12“ durch die Modulnummer „5PSYMA12“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird in Satz 1 die Modulnummer „2PSYMA13“ durch die Modulnummer „5PSYMA13“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Modulnummer „2PSYMA07“ durch die Modulnummer „5PSYMA07“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Modulnummer „2PSYMA10“ durch die Modulnummer „5PSYMA10“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Modulnummer „2PSYMA03“ durch die Modulnummer „5PSYMA03“ ersetzt.

c) Nach Nr. 3 wird die Modulnummer „2MAPSY05“ durch die Modulnummer „5PSYMA05“ ersetzt.

d) Nach Nr. 4 wird die Modulnummer „2PSYMA06“ durch die Modulnummer „5PSYMA06“ ersetzt.

e) Nach Nr. 5 wird die Modulnummer „2PSYMA08“ durch die Modulnummer „5PSYMA08“ ersetzt.

f) Nach Nr. 6 wird die Modulnummer „2PSYMA09“ durch die Modulnummer „5PSYMA09“ ersetzt.

7. Die Tabelle in Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modul
5PSYMAEX01	Psychologie (Master Bildung und Soziale Arbeit)
5PSYMAEX02	Gesundheits- und Klinische Psychologie (Master DPH und Master MDS)

8. In der Anlage 1 werden die Modulnummern 2PSYMA01 bis 2PSYMA10 durch die Modulnummern 5PSYMA01 bis 5PSYMA10 ersetzt.

9. In der Anlage 2 werden die Modulnummern 2PSYMA11 bis 2PSYMA13 durch die Modulnummern 5PSYMA11 bis 5PSYMA13 ersetzt.

10. In der Anlage 3 werden die Modulnummern 2PSYMA01 bis 2PSYMA13 durch die Modulnummern 5PSYMA01 bis 5PSYMA13 ersetzt.

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Modulnummern „2PSYMAEX01“ und „2PSYMAXEX02“ werden durch die Modulnummern „5PSYMAEX01“ und „5PSYMAXEX02“ ersetzt.

b) Die Modulbeschreibung zu Modul 2PSYMAEX02 wird wie folgt gefasst:

Nr.	5PSYMAEX02		
Modultitel	Gesundheits- und Klinische Psychologie		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	jährlich Sommersemester		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	210		
Workload	270		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	02.1 Gesundheits- und Klinische Psychologie im Kindes- und Jugendalter	20	2
Seminar	02.2 Gesundheits- und Klinische Psychologie im Erwachsenenalter	20	2

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	<p>Eine Prüfungsleistung.</p> <p>Als Prüfungsformen kommen in Betracht:</p> <p>Klausur, mündliche Prüfung, Referate bzw. Gestaltung einer Seminarsitzung (alleine oder zusammen mit einer Gruppe), Hausarbeit, Referat und schriftliche Ausarbeitung zu dem Referat oder eine Kombination der o.g. Formen.</p> <p>Welche Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist, wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben. Welche Leistung zu erbringen ist, hängt von den zu vermittelnden Kompetenzen ab.</p>	<p>60 - 90 Min. 15 - 30 Min. 45 - 90 Min 15 - 20 S. 8 - 10 S.</p>
Studienleistungen	<p>Jeweils eine Studienleistung in 02.1 und 02.2:</p> <p>Als Studienleistungen kommen in Betracht:</p> <p>Schriftlicher Test, Kurzreferat, kurze schriftliche Leistung, mündlicher Test, Arbeitsproben, Portfolios oder eine Kombination der o.g. Formen.</p> <p>Welche Studienleistung jeweils konkret zu erbringen ist, wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben, in der sie erbracht werden soll.</p>	<p>15 - 30 Min. 15 - 30 Min. 5 - 8 Seiten 10 - 15 Min. 10 - 15 Min. 5 - 8 Seiten</p>
Qualifikationsziele	<p>Studierende haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissen über Gesundheits- und Risikoverhaltensweisen im Kindes- und Jugendalter sowie Erwachsenenalter - grundlegende Kenntnisse über Interventionsmöglichkeiten zur Gesundheitsförderung in allen Altersgruppen - Wissen über die Symptomatik und Klassifikation psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters sowie des Erwachsenenalters - Kenntnisse über die Verbreitung und den Verlauf psychischer Störungen über die Lebensspanne - Wissen über Störungsmodelle der häufigsten psychischen Störungen über die Lebensspanne - einen Überblick über wesentliche klinisch-psychologische Diagnose- und Interventionsmethoden im Kindes- und Jugendalter sowie Erwachsenenalter 	

	- die Fähigkeit, die Kenntnisse auf den Bereich digitaler Diagnose- und Interventionsansätze anzuwenden
Inhalte	<p>Inhalte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forschungsmethoden in der Gesundheits- und Klinischen Psychologie - Gesundheits- und Risikoverhaltensweisen sowie entsprechende Modelle - Psychologische Interventionen zur Gesundheitsförderung - Die häufigsten internalisierenden (z. B. Depression, Angst, Essstörungen) und externalisierenden (z. B. ADHS, oppositionelle Störung) Störungen in Kindheit und Jugend - Die häufigsten Störungen im Erwachsenenalter (z. B. Depression, Angststörungen, psychotische Störungen, Suchtstörungen), inkl. Phänomenologie, Ätiologie, Diagnostik und Intervention - Digitale Ansätze in der Interventionsforschung
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	<p>Master Digital Public Health (FPO-M 2019)</p> <p>Master Medical Data Science (FPO-M)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen			
Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	2 / vgl. Artikel 2 § 10 Abs. 1 FPO-M Psychologie		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch:
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch:
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten			

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 27. April 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. Mai 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)